

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 176 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 22. Juni 1995 über den Arbeitsschutz in Bergwerken

A. Zielsetzung

Das auf der 82. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz am 22. Juni 1995 angenommene Übereinkommen Nr. 176 über den Arbeitsschutz in Bergwerken sieht vielfältige Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse in Bergwerken vor.

Weiter strebt es eine angemessene Beteiligung der Arbeitnehmer bei Arbeitsschutzmaßnahmen an.

B. Lösung

Die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Bergwerken, die das Übereinkommen stellt, sind in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz durch Arbeitsschutzvorschriften des Bundes und der Länder, hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer insbesondere durch das Betriebsverfassungsgesetz erfüllt. Das Übereinkommen kann daher ratifiziert werden, weitere gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen sind nicht erforderlich.

Da sich das Übereinkommen auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht, bedarf es gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes zur innerstaatlichen Umsetzung der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Vertragsgesetzes.

Fristablauf: 17. 10. 97

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen weder Kosten für die öffentlichen Haushalte noch Auswirkungen auf das Preisniveau.

05. 09. 97

AS

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen Nr. 176
der Internationalen Arbeitsorganisation
vom 22. Juni 1995
über den Arbeitsschutz in Bergwerken

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) – 805 01 – Be 150/97

Bonn, den 5. September 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 176 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Arbeitsschutz in Bergwerken und Vorlage der ergänzenden Empfehlung Nr. 183

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Dr. Helmut Kohl

Fristablauf: 17. 10. 97

Entwurf

**Gesetz
zu dem Übereinkommen Nr. 176
der Internationalen Arbeitsorganisation
vom 22. Juni 1995
über den Arbeitsschutz in Bergwerken**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Genf am 22. Juni 1995 von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen Übereinkommen über den Arbeitsschutz in Bergwerken wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 18 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da durch Artikel 16 des Übereinkommens das Verwaltungsvorgehen von Landesbehörden geregelt wird.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 18 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit Kosten belastet, weil keine möglicherweise mit Kosten verbundenen Änderungen des innerstaatlichen Rechts oder sonstige Maßnahmen erforderlich sind, um die Verpflichtungen des Übereinkommens zu erfüllen. Aus dem gleichen Grund sind Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

Übereinkommen 176

Übereinkommen über den Arbeitsschutz in Bergwerken

Convention 176

Convention Concerning Safety and Health in Mines

Convention 176

Convention concernant la sécurité et la santé dans les mines

(Übersetzung)

The General Conference of the International Labour Organization,

Having been convened at Geneva by the Governing Body of the International Labour Office, and having met in its Eighty-Second Session on 6 June 1995, and

Noting the relevant International Labour Conventions and Recommendations and, in particular, the Abolition of Forced Labour Convention, 1957; the Radiation Protection Convention and Recommendation, 1960; the Guarding of Machinery Convention and Recommendation, 1963; the Employment Injury Benefits Convention and Recommendation, 1964; the Minimum Age (Underground Work) Convention and Recommendation, 1965; the Medical Examination of Young Persons (Underground Work) Convention, 1965; the Working Environment (Air Pollution, Noise and Vibration) Convention and Recommendation, 1977; the Occupational Safety and Health Convention and Recommendation, 1981; the Occupational Health Services Convention and Recommendation, 1985; the Asbestos Convention and Recommendation, 1986; the Safety and Health in Construction Convention and Recommendation, 1988; the Chemicals Convention and Recommendation, 1990; and the Prevention of Major Industrial Accidents Convention and Recommendation, 1993, and

Considering that workers have a need for, and a right to, information, training and

La Conférence générale de l'Organisation internationale du Travail,

Convoquée à Genève par le Conseil d'administration du Bureau international du Travail, et s'y étant réunie le 6 juin 1995 en sa quatre-vingt-deuxième session;

Notant les conventions et recommandations internationales du travail pertinentes, en particulier la convention sur l'abolition du travail forcé, 1957; la convention et la recommandation sur la protection contre les radiations, 1960; la convention et la recommandation sur la protection des machines, 1963; la convention et la recommandation concernant les prestations en cas d'accidents du travail et de maladies professionnelles, 1964; la convention et la recommandation sur l'âge minimum (travaux souterrains), 1965; la convention sur l'examen médical des adolescents (travaux souterrains), 1965; la convention et la recommandation sur le milieu de travail (pollution de l'air, bruit et vibrations), 1977; la convention et la recommandation sur la sécurité et la santé des travailleurs, 1981; la convention et la recommandation sur les services de santé au travail, 1985; la convention et la recommandation sur l'amiante, 1986; la convention et la recommandation sur la sécurité et la santé dans la construction, 1988; la convention et la recommandation sur les produits chimiques, 1990, ainsi que la convention et la recommandation sur la prévention des accidents industriels majeurs, 1993;

Considérant le besoin et le droit que les travailleurs ont d'être informés, formés et

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 6. Juni 1995 zu ihrer zweiundachtzigsten Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die einschlägigen internationalen Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen, insbesondere auf das Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957; das Übereinkommen und die Empfehlung über den Strahlenschutz, 1960; das Übereinkommen und die Empfehlung über den Maschinenschutz, 1963; das Übereinkommen und die Empfehlung über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964; das Übereinkommen und die Empfehlung über das Mindestalter (Untertagearbeiten), 1965; das Übereinkommen über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher (Untertagearbeiten), 1965; das Übereinkommen und die Empfehlung über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977; das Übereinkommen und die Empfehlung über den Arbeitsschutz, 1981; das Übereinkommen und die Empfehlung über die betriebsärztlichen Dienste, 1985; das Übereinkommen und die Empfehlung über Asbest, 1986; das Übereinkommen und die Empfehlung über den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988; das Übereinkommen und die Empfehlung über chemische Stoffe, 1990, und das Übereinkommen und die Empfehlung über die Verhütung von industriellen Störfällen, 1993,

ist der Auffassung, daß die Arbeitnehmer das Bedürfnis und das Recht haben, in

genuine consultation on and participation in the preparation and implementation of safety and health measures concerning the hazards and risks they face in the mining industry, and

Recognizing that it is desirable to prevent any fatalities, injuries or ill health affecting workers or members of the public, or damage to the environment arising from mining operations, and

Having regard to the need for cooperation between the International Labour Organization, the World Health Organization, the International Atomic Energy Agency and other relevant institutions and noting the relevant instruments, codes of practice, codes and guidelines issued by these organizations, and

Having decided upon the adoption of certain proposals with regard to safety and health in mines, which is the fourth item on the agenda of the session, and

Having determined that these proposals shall take the form of an international Convention;

adopts this twenty-second day of June of the year one thousand nine hundred and ninety-five the following Convention, which may be cited as the Safety and Health in Mines Convention, 1995:

consultés de manière effective, ainsi que de participer à la préparation et la mise en œuvre de mesures relatives à la sécurité et à la santé au sujet des dangers et des risques auxquels ils sont exposés dans l'industrie minière;

Reconnaissant qu'il est souhaitable de prévenir tout accident mortel, lésion ou atteinte à la santé que pourraient subir les travailleurs ou la population, ainsi que les dommages à l'environnement, qui pourraient résulter de l'exploitation minière;

Tenant compte de la nécessité d'une coopération entre l'Organisation internationale du Travail, l'Organisation mondiale de la santé, l'Agence internationale de l'énergie atomique et les autres institutions compétentes, et notant les instruments, recueils de directives pratiques, codes et directives pertinents publiés par ces organisations;

Après avoir décidé d'adopter diverses propositions relatives à la sécurité et à la santé dans les mines, question qui constitue le quatrième point de l'ordre du jour de la session;

Après avoir décidé que ces propositions prendront la forme d'une convention internationale,

adopte, ce vingt-deuxième jour de juin mil neuf cent quatre-vingt quinze, la convention ci-après, qui sera dénommée Convention sur la sécurité et la santé dans les mines, 1995.

bezug auf Arbeitsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Gefahren und Risiken, denen sie im Bergbau ausgesetzt sind, unterrichtet, ausgebildet und tatsächlich angehört und an deren Ausarbeitung und Durchführung beteiligt zu werden,

erkennt an, daß es wünschenswert ist, Todesfälle, Verletzungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen unter Arbeitnehmern oder Teilen der Bevölkerung oder Umweltschäden infolge von Bergbautätigkeiten zu verhüten,

verweist auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Arbeitsorganisation, der Weltgesundheitsorganisation, der Internationalen Atomenergie-Organisation und anderen in Frage kommenden Institutionen und weist auf die einschlägigen, von diesen Organisationen veröffentlichten Übereinkünfte, Richtlinienansammlungen, Regeln und Leitlinien hin,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend den Arbeitsschutz in Bergwerken, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 22. Juni 1995, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995, bezeichnet wird.

Part I Definitions

Article 1

1. For the purpose of this Convention, the term "mine" covers –

(a) surface or underground sites where the following activities, in particular, take place:

- (i) exploration for minerals, excluding oil and gas, that involves the mechanical disturbance of the ground;
- (ii) extraction of minerals, excluding oil and gas;
- (iii) preparation, including crushing, grinding, concentration or washing of the extracted material; and

(b) all machinery, equipment, appliances, plant, buildings and civil engineering structures used in conjunction with the activities referred to in (a) above.

2. For the purpose of this Convention, the term "employer" means any physical or legal person who employs one or more workers in a mine and, as the context

Partie I Définitions

Article 1

1. Aux fins de la présente convention, le terme «mine» comprend:

a) tout site à ciel ouvert ou souterrain où se déroulent notamment les activités suivantes;

- i) l'exploration de minéraux, à l'exception du pétrole et du gaz, qui implique une altération mécanique du terrain;
- ii) l'extraction de minéraux, à l'exception du pétrole et du gaz;
- iii) la préparation des matériaux extraits, notamment le concassage, le broyage, la concentration ou le lavage;

b) l'ensemble des machines, équipements, accessoires, installations, bâtiments et structures de génie civil utilisés en rapport avec les activités visées à l'alinéa a) ci-dessus.

2. Aux fins de la présente convention, le terme «employeur» désigne toute personne physique ou morale qui emploie un ou plusieurs travailleurs dans une mine, ainsi que,

Teil I Begriffsbestimmungen

Artikel 1

1. Im Sinne dieses Übereinkommens umfaßt der Ausdruck „Bergwerk“:

a) übertägige oder untertägige Stätten, an denen insbesondere die folgenden Tätigkeiten stattfinden:

- i) das Aufsuchen von Mineralien, ausgenommen Öl und Gas, das mit mechanischen Eingriffen in den Boden verbunden ist;
- ii) die Gewinnung von Mineralien, ausgenommen Öl und Gas;
- iii) die Aufbereitung, einschließlich des Brechens, der Zerkleinerung, der Anreicherung oder des Waschens des gewonnenen Materials; und

b) alle Maschinen, Ausrüstungen, Vorrichtungen, Anlagen, Gebäude und Tiefbauten, die in Verbindung mit den in Buchstabe a) genannten Tätigkeiten verwendet werden.

2. Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet der Ausdruck „Arbeitgeber“ jede natürliche oder juristische Person, die einen oder mehrere Arbeitnehmer in einem

requires, the operator, the principal contractor, contractor or subcontractor.

si le contexte l'implique, l'exploitant, l'entrepreneur principal, l'entrepreneur ou le sous-traitant.

Bergwerk beschäftigt und je nach den Umständen den Betreiber, den Hauptunternehmer, den Unternehmer oder den Subunternehmer.

Part II

Scope and means of application

Article 2

1. This Convention applies to all mines.

2. After consultations with the most representative organizations of employers and workers concerned, the competent authority of a Member which ratifies the Convention:

(a) may exclude certain categories of mines from the application of the Convention, or certain provisions thereof, if the overall protection afforded at these mines under national law and practice is not inferior to that which would result from the full application of the provisions of the Convention;

(b) shall, in the case of exclusion of certain categories of mines pursuant to clause (a) above, make plans for progressively covering all mines.

3. A Member which ratifies the Convention and avails itself of the possibility afforded in paragraph 2(a) above shall indicate, in its reports on the application of the Convention submitted under article 22 of the Constitution of the International Labour Organization, any particular category of mines thus excluded and the reasons for the exclusion.

Article 3

In the light of national conditions and practice and after consultations with the most representative organizations of employers and workers concerned, the Member shall formulate, carry out and periodically review a coherent policy on safety and health in mines, particularly with regard to the measures to give effect to the provisions of the Convention.

Article 4

1. The measures for ensuring application of the Convention shall be prescribed by national laws and regulations.

Partie II

Champ et modalités d'application

Article 2

1. La présente convention s'applique à toutes les mines.

2. Après consultation avec les organisations les plus représentatives d'employeurs et de travailleurs intéressées, l'autorité compétente d'un Membre qui ratifie la convention,

a) pourra exclure certaines catégories de mines de l'application de la convention ou de certaines de ses dispositions si, dans son ensemble, la protection accordée en vertu de la législation et de la pratique nationales n'y est pas inférieure à celle qui résulterait de l'application intégrale des dispositions de la convention;

b) devra, au cas où certaines catégories de mines font l'objet d'exclusions en vertu de l'alinéa a) ci-dessus, établir des plans en vue de couvrir progressivement l'ensemble des mines.

3. Tout Membre qui ratifie la présente convention et se prévaut de la possibilité offerte au paragraphe 2 a) ci-dessus devra indiquer, dans les rapports sur l'application de la convention présentés, en vertu de l'article 22 de la Constitution de l'Organisation internationale du Travail, toute catégorie particulière de mines qui a fait l'objet d'une exclusion et les raisons de cette exclusion.

Article 3

Le Membre devra, en tenant compte des conditions et de la pratique nationales, et après consultation avec les organisations les plus représentatives d'employeurs et de travailleurs intéressées, formuler et mettre en œuvre une politique cohérente en matière de sécurité et de santé dans les mines et la revoir périodiquement, notamment en ce qui concerne les mesures donnant effet aux dispositions de la convention.

Article 4

1. Les mesures visant à assurer l'application de la convention devront être prescrites par la législation nationale.

Teil II

Geltungsbereich und Durchführungsmittel

Artikel 2

1. Dieses Übereinkommen gilt für alle Bergwerke.

2. Die zuständige Stelle eines Mitglieds, das das Übereinkommen ratifiziert,

a) kann bestimmte Kategorien von Bergwerken von der Anwendung des Übereinkommens oder einzelner seiner Bestimmungen ausnehmen, wenn der in diesen Bergwerken gemäß der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis insgesamt gebotene Schutz nicht geringer ist, als er sich bei voller Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens ergeben würde;

b) hat im Fall der Ausnahme bestimmter Kategorien von Bergwerken gemäß Buchstabe a) Pläne für die schrittweise Erfassung aller Bergwerke auszuarbeiten,

und zwar nach Beratungen mit den in Betracht kommenden maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

3. Ein Mitglied, das das Übereinkommen ratifiziert und das die in Absatz 2 Buchstabe a) gebotene Möglichkeit für sich in Anspruch nimmt, hat in seinen Berichten über die Durchführung des Übereinkommens nach Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation jede besondere Kategorie von Bergwerken, die auf diese Weise ausgenommen worden ist, und die Gründe für die Ausnahme anzugeben.

Artikel 3

Das Mitglied hat unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten und nach Beratungen mit den in Betracht kommenden maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eine in sich geschlossene Politik auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes in Bergwerken festzulegen, durchzuführen und regelmäßig zu überprüfen, insbesondere in Bezug auf die Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens.

Artikel 4

1. Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Durchführung des Übereinkommens sind durch die innerstaatliche Gesetzgebung vorzuschreiben.

2. Where appropriate, these national laws and regulations shall be supplemented by:

- (a) technical standards, guidelines or codes of practice; or
- (b) other means of application consistent with national practice, as identified by the competent authority.

Article 5

1. National laws and regulations pursuant to Article 4, paragraph 1, shall designate the competent authority that is to monitor and regulate the various aspects of safety and health in mines.

2. Such national laws and regulations shall provide for:

- (a) the supervision of safety and health in mines;
- (b) the inspection of mines by inspectors designated for the purpose by the competent authority;
- (c) the procedures for reporting and investigating fatal and serious accidents, dangerous occurrences and mine disasters, each as defined by national laws or regulations;
- (d) the compilation and publication of statistics on accidents, occupational diseases and dangerous occurrences, each as defined by national laws or regulations;
- (e) the power of the competent authority to suspend or restrict mining activities on safety and health grounds until the condition giving rise to the suspension or restriction has been corrected; and
- (f) the establishment of effective procedures to ensure the implementation of the rights of workers and their representatives to be consulted on matters and to participate in measures relating to safety and health at the workplace.

3. Such national laws and regulations shall provide that the manufacture, storage, transport and use of explosives and initiating devices at the mine shall be carried out by or under the direct supervision of competent and authorized persons.

4. Such national laws and regulations shall specify:

- (a) requirements relating to mine rescue, first aid and appropriate medical facilities;
- (b) an obligation to provide and maintain adequate self-rescue respiratory

2. Lorsqu'il y a lieu, cette législation devra être complétée par:

- a) des normes techniques, des principes directeurs, des recueils de directives pratiques; ou
- b) par d'autres moyens de mise en œuvre conformes à la pratique nationale, qui seront identifiés par l'autorité compétente.

Article 5

1. La législation nationale visée à l'article 4, paragraphe 1, devra désigner l'autorité appelée à surveiller et réglementer les divers aspects de la sécurité et de la santé dans les mines.

2. Cette législation devra prévoir:

- a) la surveillance de la sécurité et de la santé dans les mines;
- b) l'inspection des mines par des inspecteurs désignés à cet effet par l'autorité compétente;
- c) les procédures de notification et d'enquête dans les cas d'accidents mortels ou graves ainsi que de catastrophes minières et d'incidents dangereux tels que définis par ladite législation;
- d) l'établissement et la publication des statistiques sur les cas d'accidents, de maladies professionnelles et d'incidents dangereux tels que définis par ladite législation;
- e) le pouvoir de l'autorité compétente de suspendre ou de restreindre, pour des motifs de sécurité et de santé, les activités minières jusqu'à ce que les conditions à l'origine de la suspension ou de la restriction soient corrigées;
- f) la mise en place de procédures efficaces en vue de donner effet aux droits des travailleurs et de leurs représentants d'être consultés au sujet des questions et de participer aux mesures relatives à la sécurité et à la santé sur le lieu de travail.

3. Cette législation nationale devra prévoir que la fabrication, l'entreposage, le transport et l'utilisation d'explosifs et de détonateurs à la mine devront être effectués par des personnes compétentes et autorisées ou sous leur surveillance directe.

4. Cette législation devra établir:

- a) les prescriptions à suivre en matière de sauvetage dans les mines, de premiers soins ainsi que les services médicaux appropriés;
- b) l'obligation de fournir des appareils respiratoires de sauvetage individuel adé-

2. Diese innerstaatliche Gesetzgebung ist gegebenenfalls zu ergänzen durch:

- a) technische Normen, Leitlinien oder Richtlinienensammlungen; oder
- b) andere der innerstaatlichen Praxis entsprechende Durchführungsmittel, wie sie von der zuständigen Stelle bestimmt werden.

Artikel 5

1. Die innerstaatliche Gesetzgebung gemäß Artikel 4 Absatz 1 hat die zuständige Stelle zu bestimmen, der die Überwachung und Regelung der verschiedenen Aspekte des Arbeitsschutzes in Bergwerken obliegen.

2. Diese innerstaatliche Gesetzgebung hat vorzusehen:

- a) die Überwachung des Arbeitsschutzes in Bergwerken;
- b) die Aufsicht über die Bergwerke durch von der zuständigen Stelle für diesen Zweck bestimmte Inspektoren;
- c) die Verfahren für die Meldung und Untersuchung von tödlichen und schweren Unfällen, gefährlichen Vorfällen und Bergwerkskatastrophen, wie sie jeweils durch die innerstaatliche Gesetzgebung definiert sind;
- d) die Zusammenstellung und Veröffentlichung von Statistiken über Unfälle, Berufskrankheiten und gefährliche Vorfälle, wie sie jeweils durch die innerstaatliche Gesetzgebung definiert sind;
- e) die Befugnis der zuständigen Stelle, Bergbautätigkeiten aus Sicherheits- und Gesundheitsgründen einstellen zu lassen oder einzuschränken, bis der Zustand, der zu der Einstellung oder Einschränkung Anlaß gegeben hat, behoben worden ist;
- f) die Einrichtung wirksamer Verfahren, um sicherzustellen, daß die Rechte der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter, zu die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz betreffenden Fragen angehört zu werden und an diesbezüglichen Maßnahmen mitzuwirken, umgesetzt werden.

3. Diese innerstaatliche Gesetzgebung hat vorzusehen, daß die Herstellung, die Lagerung, der Transport und die Verwendung von Sprengstoffen und Zündvorrichtungen im Bergwerksbereich von fachkundigen und befugten Personen oder unter deren unmittelbarer Aufsicht vorzunehmen sind.

4. Diese innerstaatliche Gesetzgebung hat folgendes vorzuschreiben:

- a) die Anforderungen an das Grubenrettungswesen, die Erste Hilfe und geeignete medizinische Einrichtungen;
- b) die Verpflichtung, geeignete Filterselbstretter für Arbeitnehmer in unter-

devices for workers in underground coal mines and, where necessary, in other underground mines;

- (c) protective measures to secure abandoned mine workings so as to eliminate or minimize risks to safety and health;
- (d) requirements for the safe storage, transportation and disposal of hazardous substances used in the mining process and waste produced at the mine; and
- (e) where appropriate, an obligation to supply sufficient sanitary conveniences and facilities to wash, change and eat, and to maintain them in hygienic condition.

5. Such national laws and regulations shall provide that the employer in charge of the mine shall ensure that appropriate plans of workings are prepared before the start of operation and, in the event of any significant modification, that such plans are brought up to date periodically and kept available at the mine site.

quats aux travailleurs dans les mines souterraines de charbon et, s'il y a lieu, dans d'autres mines souterraines ainsi que d'entretenir ces appareils;

- c) les mesures de protection à appliquer aux travaux miniers abandonnés en vue d'éliminer ou de réduire au minimum les risques pour la sécurité et la santé;
- d) les prescriptions visant à assurer, dans des conditions de sécurité satisfaisantes, le stockage, le transport et l'élimination des substances dangereuses utilisées dans les travaux miniers ainsi que les résidus produits à la mine;
- e) le cas échéant, l'obligation de fournir et maintenir dans un état d'hygiène satisfaisant un nombre suffisant d'équipements sanitaires et d'installations pour se laver, se changer et se nourrir.

5. Cette législation nationale devra prévoir que l'employeur responsable de la mine doit veiller à l'élaboration de plans appropriés des travaux miniers avant le début des opérations ainsi que lors de toute modification significative, et à la mise à jour périodique de ces plans qui devront être tenus à disposition sur le site de la mine.

tägigen Kohlenbergwerken und erforderlichenfalls in anderen untertägigen Bergwerken bereitzustellen und instandzuhalten;

- c) Schutzmaßnahmen zur Sicherung aufgegebener Grubenbaue, damit die Risiken für Sicherheit und Gesundheit ausgeschlossen oder auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden;
- d) die Erfordernisse für die sichere Lagerung, den sicheren Transport und die sichere Beseitigung von gefährlichen Stoffen, die beim Abbau verwendet werden, und von im Bergwerksbereich erzeugtem Abfall; und
- e) gegebenenfalls die Verpflichtung, ausreichende sanitäre Anlagen und Einrichtungen zum Waschen, zum Umziehen und zur Einnahme von Mahlzeiten bereitzustellen und diese in einem hygienischen Zustand zu erhalten.

5. Diese innerstaatliche Gesetzgebung hat vorzusehen, daß der mit der Leitung des Bergwerks betraute Arbeitgeber sicherzustellen hat, daß geeignete Betriebspläne vor Aufnahme des Betriebs ausgearbeitet werden und daß diese Pläne bei jeder erheblichen Änderung in regelmäßigen Zeitabständen auf den neuesten Stand gebracht und auf dem Bergwerks-gelände bereitgehalten werden.

Part III

Preventive and protective measures at the mine

A. Responsibilities of employers

Article 6

In taking preventive and protective measures under this Part of the Convention, the employer shall assess the risk and deal with it in the following order of priority:

- (a) eliminate the risk;
- (b) control the risk at source;
- (c) minimize the risk by means that include the design of safe work systems; and
- (d) in so far as the risk remains, provide for the use of personal protective equipment,

having regard to what is reasonable, practicable and feasible, and to good practice and the exercise of due diligence.

Article 7

Employers shall take all necessary measures to eliminate or minimize the risks to safety and health in mines under their control, and in particular:

Partie III

Mesures de prévention et de protection dans la mine

A. Responsabilités des employeurs

Article 6

En prenant les mesures de prévention et de protection prévues par cette partie de la convention, l'employeur devra évaluer les risques et les traiter selon l'ordre de priorité suivant:

- a) éliminer ces risques;
- b) les contrôler à la source;
- c) les réduire au minimum par divers moyens dont l'élaboration de méthodes de travail sûres;
- d) dans la mesure où ces risques subsistent, prévoir l'utilisation d'équipements de protection individuelle,

eu égard à ce qui est raisonnable, praticable et réalisable, ainsi qu'à ce qui est considéré comme de bonne pratique et conforme à la diligence requise.

Article 7

L'employeur devra être tenu de prendre toutes les mesures nécessaires pour éliminer ou réduire au minimum les risques pour la sécurité et la santé que présentent les mines sous son autorité, et en particulier:

Teil III

Verhütungs- und Schutzmaßnahmen im Bergwerk

A. Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber

Artikel 6

Bei der Ergreifung von Verhütungs- und Schutzmaßnahmen im Rahmen dieses Teils des Übereinkommens hat der Arbeitgeber das Risiko zu bewerten und zu seiner Bewältigung die nachstehende Prioritätenfolge einzuhalten:

- a) Beseitigung des Risikos;
- b) Beherrschung des Risikos an der Quelle;
- c) Herabsetzung des Risikos auf ein Mindestmaß durch Mittel, zu denen die Gestaltung sicherer Arbeitsverfahren gehört; und
- d) soweit das Risiko bestehen bleibt, Vorsorge für die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung,

unter Berücksichtigung von Angemessenheit, praktischer Durchführbarkeit und bewährter Praxis sowie der gebotenen Sorgfalt.

Artikel 7

Die Arbeitgeber haben alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Risiken für Sicherheit und Gesundheit in den ihrer Verfügungsgewalt unterliegenden Bergwerken auszuschließen oder auf ein Mindestmaß herabzusetzen und insbesondere:

- | | | |
|---|--|--|
| <p>(a) ensure that the mine is designed, constructed and provided with electrical, mechanical and other equipment, including a communication system, to provide conditions for safe operation and a healthy working environment;</p> <p>(b) ensure that the mine is commissioned, operated, maintained and decommissioned in such a way that workers can perform the work assigned to them without endangering their safety and health or that of other persons;</p> <p>(c) take steps to maintain the stability of the ground in areas to which persons have access in the context of their work;</p> <p>(d) whenever practicable, provide, from every underground workplace, two exits, each of which is connected to separate means of egress to the surface;</p> <p>(e) ensure the monitoring, assessment and regular inspection of the working environment to identify the various hazards to which the workers may be exposed and to assess their level of exposure;</p> <p>(f) ensure adequate ventilation for all underground workings to which access is permitted;</p> <p>(g) in respect of zones susceptible to particular hazards, draw up and implement an operating plan and procedures to ensure a safe system of work and the protection of workers;</p> <p>(h) take measures and precautions appropriate to the nature of a mine operation to prevent, detect and combat the start and spread of fires and explosions; and</p> <p>(i) ensure that when there is serious danger to the safety and health of workers, operations are stopped and workers are evacuated to a safe location.</p> | <p>a) veiller à ce que la mine soit conçue, construite et pourvue d'un équipement électrique, mécanique et autre, y compris un système de communication, de manière que les conditions nécessaires à la sécurité de son exploitation ainsi qu'un milieu de travail salubre soient assurés;</p> <p>b) veiller à ce que la mine soit mise en service, exploitée, entretenue et déclassée de façon telle que les travailleurs puissent exécuter les tâches qui leur sont assignées sans danger pour leur sécurité et leur santé ou celles d'autres personnes;</p> <p>c) prendre des dispositions pour maintenir la stabilité du terrain dans les zones auxquelles les personnes ont accès à l'occasion de leur travail;</p> <p>d) chaque fois que cela est réalisable, prévoir, à partir de tout lieu de travail souterrain, deux issues dont chacune débouche sur une voie séparée menant au jour;</p> <p>e) assurer le contrôle, l'évaluation et l'inspection périodique du milieu de travail afin d'identifier les divers dangers auxquels les travailleurs peuvent être exposés et d'évaluer le degré de cette exposition;</p> <p>f) assurer une ventilation adéquate de tous les travaux souterrains auxquels l'accès est autorisé;</p> <p>g) pour les zones exposées à des risques particuliers, élaborer et appliquer un plan d'exploitation et des procédures de nature à garantir la sécurité du système de travail et la protection des travailleurs;</p> <p>h) prendre des mesures et des précautions adaptées au type d'exploitation minière afin de prévenir, de détecter et de combattre le déclenchement et la propagation d'incendies et d'explosions;</p> <p>i) faire en sorte que les activités soient arrêtées et les travailleurs évacués vers un lieu sûr, lorsque la sécurité et la santé des travailleurs sont gravement menacées.</p> | <p>a) sicherzustellen, daß das Bergwerk so angelegt, gebaut und mit elektrischer, mechanischer und sonstiger Ausrüstung, einschließlich eines Kommunikationssystems, versehen wird, daß die Voraussetzungen für einen sicheren Betrieb und eine gesunde Arbeitsumwelt gegeben sind;</p> <p>b) sicherzustellen, daß das Bergwerk so in Betrieb genommen, betrieben, instand gehalten und stillgelegt wird, daß die Arbeitnehmer die ihnen zugewiesene Arbeit ausführen können, ohne ihre Sicherheit und Gesundheit oder die anderer Personen zu gefährden;</p> <p>c) Maßnahmen zu treffen, um die Stabilität des Gebirges in Bereichen zu erhalten, zu denen Personen im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben;</p> <p>d) von jedem untertägigen Arbeitsplatz, wenn dies praktisch möglich ist, zwei Ausgänge vorzusehen, von denen jeder mit einem getrennten Fluchtweg nach über Tage verbunden ist;</p> <p>e) für die Überwachung, Beurteilung und regelmäßige Inspektion der Arbeitsumwelt zu sorgen, damit die verschiedenen Gefahren ermittelt werden, denen die Arbeitnehmer ausgesetzt sein können, und damit ihr Expositionsgrad beurteilt wird;</p> <p>f) für eine ausreichende Bewetterung aller Grubenbaue zu sorgen, zu denen der Zugang gestattet ist;</p> <p>g) für Bereiche, in denen besondere Gefahren auftreten können, einen Arbeitsplan und Verfahren aufzustellen und durchzuführen, damit ein sicheres Arbeitssystem und der Schutz der Arbeitnehmer gewährleistet werden;</p> <p>h) der Natur eines Bergbaubetriebs entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Entstehung und Ausbreitung von Bränden und Explosionen zu verhüten, zu entdecken und zu bekämpfen; und</p> <p>i) sicherzustellen, daß bei einer ernsten Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer der Betrieb eingestellt wird und die Arbeitnehmer an einen sicheren Ort gebracht werden.</p> |
|---|--|--|

Article 8

The employer shall prepare an emergency response plan, specific to each mine, for reasonably foreseeable industrial and natural disasters.

Article 8

L'employeur devra, pour chaque mine, préparer un plan d'action d'urgence spécifique en vue de faire face aux catastrophes industrielles et naturelles raisonnablement prévisibles.

Artikel 8

Der Arbeitgeber hat einen auf jedes Bergwerk zugeschnittenen Notfallplan für vernünftigerweise vorhersehbare Industrie- und Naturkatastrophen auszuarbeiten.

Article 9

Where workers are exposed to physical, chemical or biological hazards, the employer shall:

- (a) inform the workers, in a comprehensible manner, of the hazards associated with their work, the health risks involved and relevant preventive and protective measures;

Article 9

Lorsque des travailleurs sont exposés à des dangers d'ordre physique, chimique ou biologique, l'employeur sera tenu de:

- a) tenir les travailleurs informés, d'une manière intelligible, des dangers que présente leur travail, des risques qu'il comporte pour leur santé et des mesures de prévention et de protection applicables;

Artikel 9

Wenn Arbeitnehmer physikalischen, chemischen oder biologischen Gefahren ausgesetzt sind, hat der Arbeitgeber:

- a) die Arbeitnehmer in verständlicher Weise über die Gefahren im Zusammenhang mit ihrer Arbeit, die damit verbundenen Gesundheitsrisiken und die einschlägigen Verhütungs- und Schutzmaßnahmen zu unterrichten;

- | | | |
|---|--|--|
| <p>(b) take appropriate measures to eliminate or minimize the risks resulting from exposure to those hazards;</p> | <p>b) prendre des mesures appropriées afin d'éliminer ou de réduire au minimum les risques résultant de cette exposition;</p> | <p>b) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die sich aus der Exposition gegenüber diesen Gefahren ergebenden Risiken auszuschließen oder auf ein Mindestmaß herabzusetzen;</p> |
| <p>(c) where adequate protection against risk of accident or injury to health including exposure to adverse conditions cannot be ensured by other means, provide and maintain at no cost to the worker suitable protective equipment, clothing as necessary and other facilities defined by national laws or regulations; and</p> | <p>c) lorsque la protection adéquate contre les risques d'accident ou d'atteinte à la santé, et notamment contre l'exposition à des conditions nuisibles, ne peut être assurée par d'autres moyens, fournir et entretenir, sans frais pour les travailleurs, des vêtements appropriés aux besoins ainsi que des équipements et autres dispositifs de protection définis par la législation nationale; et</p> | <p>c) falls ein angemessener Schutz gegen Unfall- oder Gesundheitsgefahren, einschließlich der Einwirkung widriger Bedingungen, nicht durch andere Mittel gewährleistet werden kann, geeignete persönliche Schutzausrüstung, erforderliche Kleidung und andere durch die innerstaatliche Gesetzgebung festgelegte Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und instand zu halten, ohne daß den Arbeitnehmern dadurch Kosten entstehen; und</p> |
| <p>(d) provide workers who have suffered from an injury or illness at the workplace with first aid, appropriate transportation from the workplace and access to appropriate medical facilities.</p> | <p>d) assurer aux travailleurs qui ont souffert d'une lésion ou d'une maladie sur le lieu de travail les premiers soins, des moyens adéquats de transport à partir du lieu de travail ainsi que l'accès à des services médicaux appropriés.</p> | <p>d) dafür zu sorgen, daß Arbeitnehmern, die am Arbeitsplatz eine Verletzung erlitten haben oder erkrankt sind, Erste Hilfe und geeignete Mittel für den Abtransport vom Arbeitsplatz zur Verfügung stehen und daß sie Zugang zu geeigneten medizinischen Einrichtungen haben.</p> |

Article 10

The employer shall ensure that:

- (a) adequate training and retraining programmes and comprehensible instructions are provided for workers, at no cost to them, on safety and health matters as well as on the work assigned;
- (b) in accordance with national laws and regulations, adequate supervision and control are provided on each shift to secure the safe operation of the mine;
- (c) a system is established so that the names of all persons who are underground can be accurately known at any time, as well as their probable location;
- (d) all accidents and dangerous occurrences, as defined by national laws or regulations, are investigated and appropriate remedial action is taken; and
- (e) a report, as specified by national laws and regulations, is made to the competent authority on accidents and dangerous occurrences.

Article 11

On the basis of general principles of occupational health and in accordance with national laws and regulations, the employer shall ensure the provision of regular health surveillance of workers exposed to occupational health hazards specific to mining.

Article 12

Whenever two or more employers undertake activities at the same mine, the employer in charge of the mine shall coor-

Article 10

L'employeur devra veiller à ce que:

- a) les travailleurs reçoivent, sans frais pour eux, une formation et un recyclage adéquats ainsi que des instructions intelligibles relatives à la sécurité et à la santé ainsi qu'aux tâches qui leur sont assignées;
- b) conformément à la législation nationale, une surveillance et un contrôle adéquats soient exercés sur chaque équipe afin qu'en cas de travail posté l'exploitation de la mine se déroule dans des conditions de sécurité;
- c) un système soit mis en place afin que puissent être connus avec précision, à tout moment, les noms de toutes les personnes qui se trouvent au fond ainsi que leur localisation probable;
- d) tous les accidents et incidents dangereux, tels que définis par la législation nationale, fassent l'objet d'une enquête, et que des mesures appropriées soient prises pour y remédier; et
- e) un rapport sur les accidents et incidents dangereux soit établi conformément à la législation nationale à l'intention de l'autorité compétente.

Article 11

L'employeur devra s'assurer qu'une surveillance médicale régulière portant sur les travailleurs exposés à des risques professionnels propres aux activités minières est exercée selon les principes généraux de la médecine du travail et conformément à la législation nationale.

Article 12

Lorsque deux ou plusieurs employeurs se livrent à des activités dans la même mine, l'employeur responsable de la mine

Artikel 10

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, daß:

- a) für die Arbeitnehmer unentgeltlich ausreichende Ausbildungs- und Umschulungsprogramme und verständliche Anweisungen in bezug auf Arbeitsschutzangelegenheiten und die ihnen zugewiesene Arbeit bereitgestellt werden;
- b) in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung eine angemessene Aufsicht und Kontrolle bei jeder Schicht ausgeübt werden, um den sicheren Betrieb des Bergwerks zu gewährleisten;
- c) ein System eingerichtet wird, damit die Namen aller Personen, die sich unter Tage aufhalten, sowie ihr wahrscheinlicher Aufenthaltsort jederzeit feststellbar sind;
- d) alle Unfälle und gefährlichen Vorfälle, wie sie durch die innerstaatliche Gesetzgebung definiert sind, untersucht und geeignete Abhilfemaßnahmen getroffen werden; und
- e) der zuständigen Stelle ein Bericht, wie durch die innerstaatliche Gesetzgebung vorgeschrieben, über Unfälle und gefährliche Vorfälle erstattet wird.

Artikel 11

Der Arbeitgeber hat nach allgemeinen arbeitsmedizinischen Grundsätzen und in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung die Durchführung einer regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung der Arbeitnehmer, die bergbauspezifischen Gesundheitsgefahren ausgesetzt sind, sicherzustellen.

Artikel 12

Wenn zwei oder mehrere Arbeitgeber Arbeiten im selben Bergwerk ausführen, hat der mit der Leitung des Bergwerks be-

dinate the implementation of all measures concerning the safety and health of workers and shall be held primarily responsible for the safety of the operations. This shall not relieve individual employers from responsibility for the implementation of all measures concerning the safety and health of their workers.

devra coordonner l'exécution de toutes les mesures relatives à la sécurité et à la santé des travailleurs et être tenu pour premier responsable de la sécurité des opérations sans que les employeurs individuels se trouvent exonérés de leur responsabilité propre en ce qui concerne la mise en œuvre de toutes les mesures relatives à la sécurité et à la santé de leurs travailleurs.

traute Arbeitgeber die Durchführung aller die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer betreffenden Maßnahmen zu koordinieren und die Hauptverantwortung für die Sicherheit des Betriebs zu tragen. Dies enthebt einzelne Arbeitgeber nicht von der Verantwortung für die Durchführung aller die Sicherheit und Gesundheit ihrer Arbeitnehmer betreffenden Maßnahmen.

B. Rights and duties of workers and their representatives

Article 13

1. Under the national laws and regulations referred to in Article 4, workers shall have the following rights:

- (a) to report accidents, dangerous occurrences and hazards to the employer and to the competent authority;
- (b) to request and obtain, where there is cause for concern on safety and health grounds, inspections and investigations to be conducted by the employer and by the competent authority;
- (c) to know and be informed of workplace hazards that may affect their safety or health;
- (d) to obtain information, relevant to their safety or health, held by the employer or the competent authority;
- (e) to remove themselves from any location at the mine when circumstances arise which appear, with reasonable justification, to pose a serious danger to their safety or health; and
- (f) to collectively select safety and health representatives.

2. The safety and health representatives referred to in paragraph 1(f) above shall, in accordance with national laws and regulations, have the following rights:

- (a) to represent workers on all aspects of workplace safety and health, including where applicable, the exercise of the rights provided in paragraph 1 above;
- (b) to:
 - (i) participate in inspections and investigations conducted by the employer and by the competent authority at the workplace; and
 - (ii) monitor and investigate safety and health matters;
- (c) to have recourse to advisers and independent experts;
- (d) to consult with the employer in a timely fashion on safety and health matters, including policies and procedures;

B. Droits et obligations des travailleurs et de leurs délégués

Article 13

1. La législation nationale visée à l'article 4 devra reconnaître aux travailleurs le droit:

- a) de signaler les accidents, les incidents dangereux et les dangers à l'employeur et à l'autorité compétente;
- b) de demander et obtenir que des inspections et des enquêtes soient menées par l'employeur et l'autorité compétente lorsqu'il existe un motif de préoccupation touchant à la sécurité et la santé; et
- c) de connaître les dangers au lieu de travail susceptibles de nuire à leur sécurité ou à leur santé et d'en être informés;
- d) d'obtenir les informations en possession de l'employeur ou de l'autorité compétente relatives à leur sécurité ou à leur santé;
- e) de s'écarter de tout endroit dans la mine lorsqu'il y a des motifs raisonnables de penser qu'il existe une situation présentant un danger sérieux pour leur sécurité ou leur santé; et
- f) de choisir collectivement des délégués à la sécurité et à la santé.

2. Les délégués des travailleurs à la sécurité et à la santé visés au paragraphe 1f) ci-dessus devront se voir reconnaître, conformément à la législation nationale, le droit:

- a) de représenter les travailleurs pour tout ce qui touche à la sécurité et à la santé sur le lieu de travail, y compris selon le cas d'exercer les droits mentionnés au paragraphe 1 ci-dessus;
- b) de:
 - i) participer aux inspections et aux enquêtes qui sont menées par l'employeur et par l'autorité compétente sur le lieu de travail;
 - ii) procéder à une surveillance et à des enquêtes relatives à la sécurité et la santé;
- c) de faire appel à des conseillers et à des experts indépendants;
- d) de tenir en temps opportun des consultations avec l'employeur au sujet des questions relatives à la sécurité et à la santé, y compris les politiques et procédures en la matière;

B. Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter

Artikel 13

1. Die in Artikel 4 erwähnte innerstaatliche Gesetzgebung hat den Arbeitnehmern folgende Rechte einzuräumen:

- a) Unfälle, gefährliche Vorfälle und Gefahren dem Arbeitgeber und der zuständigen Stelle zu melden;
- b) zu verlangen und zu erreichen, daß, falls Anlaß zur Besorgnis aus Sicherheits- und Gesundheitsgründen besteht, vom Arbeitgeber und von der zuständigen Stelle Inspektionen und Untersuchungen durchgeführt werden;
- c) Kenntnis von den Arbeitsplatzgefahren zu haben, die ihre Sicherheit oder Gesundheit beeinträchtigen können, und darüber unterrichtet zu werden;
- d) im Besitz des Arbeitgebers oder der zuständigen Stelle befindliche Informationen zu erhalten, die für ihre Sicherheit oder Gesundheit von Belang sind;
- e) sich von jedem Ort im Bergwerk zu entfernen, falls Umstände sich ergeben, von denen mit hinreichendem Grund angenommen werden kann, daß sie eine ernste Gefahr für ihre Sicherheit oder Gesundheit darstellen; und
- f) gemeinsam Arbeitsschutzvertreter auszuwählen.

2. Den in Absatz 1 Buchstabe f erwähnten Arbeitsschutzvertretern sind in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung folgende Rechte einzuräumen:

- a) die Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, einschließlich gegebenenfalls der Ausübung der in Absatz 1 vorgesehenen Rechte, zu vertreten;
- b) i) an vom Arbeitgeber und von der zuständigen Stelle am Arbeitsplatz durchgeführten Inspektionen und Untersuchungen teilzunehmen; und
- ii) Arbeitsschutzangelegenheiten zu überwachen und zu untersuchen;
- c) Berater und unabhängige Sachverständige beizuziehen;
- d) sich mit dem Arbeitgeber rechtzeitig über Arbeitsschutzangelegenheiten, einschließlich Politiken und Verfahren, zu beraten;

- (e) to consult with the competent authority; and
- (f) to receive, relevant to the area for which they have been selected, notice of accidents and dangerous occurrences.

3. Procedures for the exercise of the rights referred to in paragraphs 1 and 2 above shall be specified:

- (a) by national laws and regulations; and
- (b) through consultations between employers and workers and their representatives.

4. National laws and regulations shall ensure that the rights referred to in paragraphs 1 and 2 above can be exercised without discrimination or retaliation.

- e) de tenir des consultations avec l'autorité compétente; et
- f) de recevoir notification des accidents ainsi que des incidents dangereux, intéressant le secteur pour lequel ils ont été sélectionnés.

3. Les procédures relatives à l'exercice des droits visés aux paragraphes 1 et 2 ci-dessus seront précisées:

- a) par la législation nationale, ainsi que
- b) par le biais des consultations entre les employeurs et les travailleurs et leurs représentants.

4. La législation nationale devra faire en sorte que les droits visés aux paragraphes 1 et 2 ci-dessus puissent être exercés sans discrimination ni représailles.

- e) sich mit der zuständigen Stelle zu beraten; und
- f) für den Bereich, für den sie ausgewählt worden sind, Kenntnis von Unfällen und gefährlichen Vorfällen zu erlangen.

3. Die Verfahren für die Ausübung der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Rechte sind festzulegen:

- a) durch die innerstaatliche Gesetzgebung; und
- b) durch Beratungen zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern und ihren Vertretern.

4. Die innerstaatliche Gesetzgebung hat sicherzustellen, daß die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Rechte ohne Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahmen ausgeübt werden können.

Article 14

Under national laws and regulations, workers shall have the duty, in accordance with their training:

- (a) to comply with prescribed safety and health measures;
- (b) to take reasonable care for their own safety and health and that of other persons who may be affected by their acts or omissions at work, including the proper care and use of protective clothing, facilities and equipment placed at their disposal for this purpose;
- (c) to report forthwith to their immediate supervisor any situation which they believe could present a risk to their safety or health or that of other persons, and which they cannot properly deal with themselves; and
- (d) to cooperate with the employer to permit compliance with the duties and responsibilities placed on the employer pursuant to the Convention.

Article 14

La législation nationale devra prévoir que, suivant leur formation, les travailleurs soient soumis à l'obligation:

- a) de se conformer aux mesures prescrites en matière de sécurité et de santé;
- b) de prendre raisonnablement soin de leur propre sécurité et de leur propre santé ainsi que de celles d'autres personnes susceptibles d'être affectées par leurs actes ou leurs omissions au travail, y compris en utilisant correctement les moyens, vêtements de protection et équipements mis à leur disposition à cet effet et veillant à en prendre soin;
- c) de signaler immédiatement à leur supérieur direct toute situation pouvant à leur avis présenter un risque pour leur sécurité ou leur santé ou celles d'autres personnes et à laquelle ils ne sont pas eux-mêmes en mesure de faire face convenablement;
- d) de coopérer avec l'employeur afin de faire en sorte que les obligations et responsabilités qui sont à la charge de ce dernier en vertu de la convention soient respectées.

Artikel 14

Die innerstaatliche Gesetzgebung hat vorzusehen, daß die Arbeitnehmer, entsprechend ihrer Ausbildung, die Pflicht haben:

- a) die vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen einzuhalten;
- b) in angemessener Weise für ihre eigene Sicherheit und Gesundheit und für die anderer Personen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen werden können, Sorge zu tragen, einschließlich der sachgemäßen Pflege und Benutzung der ihnen für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Schutzkleidung, Mittel und Ausrüstungen;
- c) ihrem unmittelbaren Vorgesetzten unverzüglich jede Situation zu melden, die ihrer Ansicht nach eine Gefahr für ihre Sicherheit oder Gesundheit oder für die anderer Personen darstellen könnte und die sie selbst nicht in angemessener Weise bewältigen können; und
- d) mit dem Arbeitgeber zusammenzuarbeiten, um es ihm zu ermöglichen, den ihm gemäß dem Übereinkommen auferlegten Pflichten und Verantwortlichkeiten nachzukommen.

C. Cooperation

Article 15

Measures shall be taken, in accordance with national laws and regulations, to encourage cooperation between employers and workers and their representatives to promote safety and health in mines.

C. Coopération

Article 15

Des mesures devront être prises, conformément à la législation nationale, pour encourager la coopération entre les employeurs et les travailleurs et leurs représentants en vue de promouvoir la sécurité et la santé dans les mines.

C. Zusammenarbeit

Artikel 15

In Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung sind Maßnahmen zu treffen, um die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und ihren Vertretern zu unterstützen, damit Sicherheit und Gesundheit in den Bergwerken gefördert werden.

Part IV Implementation

Article 16

The Member shall:

- (a) take all necessary measures, including the provision of appropriate penalties and corrective measures, to ensure the effective enforcement of the provisions of the Convention; and
- (b) provide appropriate inspection services to supervise the application of the measures to be taken in pursuance of the Convention and provide these services with the resources necessary for the accomplishment of their tasks.

Part V Final Provisions

Article 17

The formal ratifications of this Convention shall be communicated to the Director-General of the International Labour Office for registration.

Article 18

1. This Convention shall be binding only upon those Members of the International Labour Organization whose ratifications have been registered with the Director-General of the International Labour Office.

2. It shall come into force 12 months after the date on which the ratifications of two Members have been registered with the Director-General.

3. Thereafter, this Convention shall come into force for any Member 12 months after the date on which its ratification has been registered.

Article 19

1. A Member which has ratified this Convention may denounce it after the expiration of ten years from the date on which the Convention first comes into force, by an act communicated to the Director-General of the International Labour Office for registration. Such denunciation shall not take effect until one year after the date on which it is registered.

2. Each Member which has ratified this Convention and which does not, within the year following the expiration of the period of ten years mentioned in the preceding paragraph, exercise the right of denunciation provided for in this Article, will be bound for another period of ten years and, thereafter, may denounce this Convention at the expiration of each period of ten years under the terms provided for in this Article.

Partie IV Application

Article 16

Le Membre devra:

- a) adopter toutes les mesures nécessaires, y compris les sanctions et les mesures correctives appropriées, afin d'assurer l'application effective des dispositions de la convention; et
- b) mettre en place des services d'inspection appropriés afin de contrôler l'application des mesures à prendre conformément à la convention, et doter ces services des ressources nécessaires pour l'accomplissement de leurs tâches.

Partie V Dispositions finales

Article 17

Les ratifications formelles de la présente convention seront communiquées au Directeur général du Bureau international du Travail et par lui enregistrées.

Article 18

1. La présente convention ne liera que les Membres de l'Organisation internationale du Travail dont la ratification aura été enregistrée par le Directeur général du Bureau international du Travail.

2. Elle entrera en vigueur douze mois après que les ratifications de deux Membres auront été enregistrées par le Directeur général.

3. Par la suite, cette convention entrera en vigueur pour chaque Membre douze mois après la date où sa ratification aura été enregistrée.

Article 19

1. Tout Membre ayant ratifié la présente convention peut la dénoncer à l'expiration d'une période de dix années après la date de la mise en vigueur initiale de la convention, par un acte communiqué au Directeur général du Bureau international du Travail et par lui enregistré. La dénonciation ne prendra effet qu'une année après avoir été enregistrée.

2. Tout Membre ayant ratifié la présente convention qui, dans le délai d'une année après l'expiration de la période de dix années mentionnée au paragraphe précédent, ne fera pas usage de la faculté de dénonciation prévue par le présent article sera lié pour une nouvelle période de dix années et, par la suite, pourra dénoncer la présente convention à l'expiration de chaque période de dix années dans les conditions prévues au présent article.

Teil IV Durchführung

Artikel 16

Das Mitglied hat:

- a) alle zur wirksamen Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens erforderlichen Maßnahmen, einschließlich geeigneter Zwangs- und Abhilfemaßnahmen, zu treffen; und
- b) geeignete Aufsichtsdienste mit der Überwachung der Durchführung der gemäß dem Übereinkommen zu treffenden Maßnahmen zu beauftragen und diese Dienste mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mitteln auszustatten.

Teil V Schlußbestimmungen

Artikel 17

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 18

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eingetragen ist.

2. Es tritt, zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind, in Kraft.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 19

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren seit seinem erstmaligen Inkrafttreten durch förmliche Mitteilung an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Sie wird erst ein Jahr nach der Eintragung wirksam.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und binnen eines Jahres nach Ablauf der in Absatz 1 genannten zehn Jahre von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für weitere zehn Jahre gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Article 20

1. The Director-General of the International Labour Office shall notify all Members of the International Labour Organization of the registration of all ratifications and denunciations communicated by the Members of the Organization.

2. When notifying the Members of the Organization of the registration of the second ratification, the Director-General shall draw the attention of the Members of the Organization to the date upon which the Convention shall come into force.

Article 21

The Director-General of the International Labour Office shall communicate to the Secretary-General of the United Nations, for registration in accordance with article 102 of the Charter of the United Nations, full particulars of all ratifications and acts of denunciation registered by the Director-General in accordance with the provisions of the preceding Articles.

Article 22

At such times as it may consider necessary, the Governing Body of the International Labour Office shall present to the General Conference a report on the working of this Convention and shall examine the desirability of placing on the agenda of the Conference the question of its revision in whole or in part.

Article 23

1. Should the Conference adopt a new Convention revising this Convention in whole or in part, then, unless the new Convention otherwise provides —

- (a) the ratification by a Member of the new revising Convention shall *ipso jure* involve the immediate denunciation of this Convention, notwithstanding the provisions of Article 19 above, if and when the new revising Convention shall have come into force;
- (b) as from the date when the new revising Convention comes into force, this Convention shall cease to be open to ratification by the Members.

2. This Convention shall in any case remain in force in its actual form and content for those Members which have ratified it but have not ratified the revising Convention.

Article 24

The English and French versions of the text of this Convention are equally authoritative.

Article 20

1. Le Directeur général du Bureau international du Travail notifiera à tous les Membres de l'Organisation internationale du Travail l'enregistrement de toutes les ratifications et dénonciations qui lui seront communiquées par les Membres de l'Organisation.

2. En notifiant aux Membres de l'Organisation l'enregistrement de la deuxième ratification qui lui aura été communiquée, le Directeur général appellera l'attention des Membres de l'Organisation sur la date à laquelle la présente convention entrera en vigueur.

Article 21

Le Directeur général du Bureau international du Travail communiquera au Secrétaire général des Nations Unies, aux fins d'enregistrement, conformément à l'article 102 de la Charte des Nations Unies, des renseignements complets au sujet de toutes ratifications et de tous actes de dénonciation qu'il aura enregistrés conformément aux articles précédents.

Article 22

Chaque fois qu'il le jugera nécessaire, le Conseil d'administration du Bureau international du Travail présentera à la Conférence générale un rapport sur l'application de la présente convention et examinera s'il y a lieu d'inscrire à l'ordre du jour de la Conférence la question de sa révision totale ou partielle.

Article 23

1. Au cas où la Conférence adopterait une nouvelle convention portant révision totale ou partielle de la présente convention, et à moins que la nouvelle convention ne dispose autrement:

- a) la ratification par un Membre de la nouvelle convention portant révision entraînerait de plein droit, nonobstant l'article 19 ci-dessus, dénonciation immédiate de la présente convention, sous réserve que la nouvelle convention portant révision soit entrée en vigueur;
- b) à partir de la date de l'entrée en vigueur de la nouvelle convention portant révision, la présente convention cesserait d'être ouverte à la ratification des Membres.

2. La présente convention demeurerait en tout cas en vigueur dans sa forme et teneur pour les Membres qui l'auraient ratifiée et qui ne ratifieraient pas la convention portant révision.

Article 24

Les versions française et anglaise du texte de la présente convention font également foi.

Artikel 20

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, zu dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 21

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 22

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes erstattet der Allgemeinen Konferenz, wann immer er es für nötig erachtet, einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens und prüft, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Neufassung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 23

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise neu faßt, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gilt folgendes:

- a) Die Ratifikation des neu gefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied hat ungeachtet des Artikels 19 ohne weiteres die Wirkung einer sofortigen Kündigung des vorliegenden Übereinkommens, sofern das neu gefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.
- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neu gefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. In jedem Fall bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt für diejenigen Mitglieder in Kraft, die dieses, nicht jedoch das neu gefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 24

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise verbindlich.

Denkschrift zum Übereinkommen Nr. 176

I. Allgemeines

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 22. Juni 1995 angenommene Übereinkommen setzt die Bemühungen der Internationalen Arbeitsorganisation zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei dem Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe fort. Es sieht vielfältige Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse vor. Weiter strebt es eine angemessene Beteiligung der Arbeitnehmer bei Arbeitsschutzmaßnahmen an. Das Übereinkommen ist bislang von Spanien ratifiziert worden.

Durch das Übereinkommen werden die Vertragsstaaten verpflichtet, die arbeitsschutzrelevanten Beziehungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer unter- und miteinander zu regeln. Es verlangt von den Arbeitgebern Maßnahmen, die die Risiken für Sicherheit und Gesundheitsschutz ausschließen oder auf ein Mindestmaß begrenzen. Hierzu zählen sichere Arbeitsstätten mit ausreichenden sanitären Einrichtungen, geeignete Arbeitsverfahren sowie die Vorsorge gegen spezifische Gefahren und Ereignisse mit möglicherweise schwerwiegenden Auswirkungen. Weiter müssen für Notfälle, Erste Hilfe und den Abtransport Verletzter Vorkehrungen getroffen werden. Die Arbeitnehmer sind in Angelegenheiten, die ihren Schutz bei der Arbeit betreffen, ausreichend zu unterweisen. Bei Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren und Risiken sind ihnen Mitwirkungsrechte einzuräumen. Die Arbeitnehmer werden verpflichtet, im Rahmen ihrer Kenntnisse und Möglichkeiten für Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen.

Die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Bergwerken, die das Übereinkommen stellt, sind in Deutschland hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz durch Arbeitsschutzvorschriften des Bundes und der Länder und hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer insbesondere durch das Betriebsverfassungsgesetz bereits erfüllt.

II. Besonderes

Artikel 1 enthält die Begriffsbestimmungen. Die Bezeichnung „Bergwerk“ als Oberbegriff für typische Tätigkeiten der rohstoffgewinnenden Wirtschaftszweige und die dabei benutzten Sachmittel ist im deutschen Recht zwar ungebräuchlich. Inhaltlich stimmt sie jedoch mit den entsprechenden Definitionen im Bundesberggesetz für das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von mineralischen Rohstoffen sowie die hierfür bestimmten Einrichtungen überein. Der Begriff „Arbeitgeber“ ist grundsätzlich deckungsgleich mit den Begriffen „Arbeitgeber“ und „Unternehmer“ im deutschen Recht.

Artikel 2 bestimmt den Geltungsbereich. Das Übereinkommen gilt für das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten aller mineralischen Rohstoffe mit Ausnahme von Erdöl und Erdgas. Diese werden durch das Übereinkommen selbst ausgeschlossen; da für diese Bereiche spezifische

Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Von der vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, bestimmte Kategorien von Bergwerken von der Anwendung des Übereinkommens ganz oder teilweise auszunehmen, wird in Deutschland kein Erfordernis gesehen.

Die Artikel 3 bis 5 regeln die Durchführung der Bestimmungen durch die innerstaatliche Gesetzgebung oder mittels technischer Normen oder Sammlungen praktischer Richtlinien. Die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie die Anhörung und Mitwirkung der Arbeitnehmer sind national durch das Bundesberggesetz, auf diesem Gesetz beruhende Rechtsverordnungen – vor allem die Allgemeine Bundesbergverordnung und die Unterlagen-Bergverordnung –, das Arbeitsschutzgesetz und die auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen, das Arbeitssicherheitsgesetz, das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Unfallversicherung), das Chemikaliengesetz, die Gefahrstoffverordnung, das Sprengstoffgesetz, das Betriebsverfassungsgesetz sowie durch Länderbergverordnungen und durch Unfallverhütungsvorschriften erfüllt. Die insbesondere für den nicht bergrechtlich geregelten Teil der mineralischen Rohstoffgewinnung zur Anwendung kommenden Unfallverhütungsvorschriften sind im Einzelnen in einer Anlage aufgelistet.

Die Artikel 6 bis 12 haben die Verantwortlichkeit der Arbeitgeber zum Inhalt.

Artikel 6 verlangt vom Arbeitgeber eine Risikoanalyse und die Bewältigung von Risiken in einer bestimmten Reihenfolge. Nach Artikel 7 sind vielfältige Maßnahmen zur Vermeidung oder Begrenzung von Risiken in den Arbeitsstätten und bei der Ausführung von dem Übereinkommen unterliegenden Tätigkeiten zu treffen. Nach Artikel 8 hat der Arbeitgeber einen Notfallplan für vorhersehbare Katastrophen aufzustellen. Artikel 9 dient dem Schutz vor physikalischen, chemischen oder biologischen Gefahren. Nach Artikel 10 hat der Arbeitgeber für eine Reihe zusätzlicher Vorkehrungen zu sorgen und nach Artikel 11 eine arbeitsmedizinische Überwachung sicherzustellen. Artikel 12 regelt die Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber in einer Arbeitsstätte.

Die Forderungen der Artikel 6 bis 12 sind vor allem durch staatliche, aber auch durch berufsgenossenschaftliche Vorschriften abgedeckt. Es handelt sich hierbei insbesondere um das Bundesberggesetz, die Allgemeine Bundesbergverordnung, die Gesundheitsschutz-Bergverordnung, die Klima-Bergverordnung, die Unterlagen-Bergverordnung, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, das Arbeitssicherheitsgesetz, die Gefahrstoffverordnung, Verwaltungsanweisungen, das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Unfallversicherung) und die in der Anlage aufgeführten Unfallverhütungsvorschriften.

Die Artikel 13 und 14 regeln Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter nach Artikel 13 in arbeitsschutzrelevanten Angelegenheiten kann – unter Berücksichtigung der Formulierung „in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung“ – vor allem durch das Betriebsverfassungsgesetz als abgedeckt gelten. In Betracht kommen weiter die Allgemeine Bundesbergverordnung und das Arbeitsschutzgesetz. Die Berechtigung der Arbeitnehmer, sich in arbeitsschutzrelevanten Angelegenheiten an den Unternehmer und, falls erforderlich, an die zuständige Behörde zu wenden, ist sowohl in § 17 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes als auch in § 22 der Allgemeinen Bundesbergverordnung verankert.

Die Unterrichtungspflicht des Unternehmers hinsichtlich Gefahren für Sicherheit und Gesundheit in den Arbeitsbereichen der Beschäftigten findet sich in § 6 der Allgemeinen Bundesbergverordnung. Als „Arbeitsschutzvertreter“ sind einerseits Sicherheitsbeauftragte nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, die unter Beteiligung des Betriebs- oder Personalrates zu bestellen sind, anzusehen. Der von den Arbeitnehmern eines Betriebs gewählte Betriebsrat nimmt nach dem Betriebsverfassungsgesetz Aufgaben als „Arbeitnehmerschutzvertreter“ wahr. Der Betriebsrat verfügt über ein umfassendes, selbständiges Überwachungsrecht und eine Überwachungspflicht bei der Bekämpfung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer im Betrieb. Insbesondere hat er darüber zu wachen, daß die zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften durchgeführt werden (§ 80 Abs. 1 Nr. 1 Betriebsverfassungsgesetz). Außerdem sind Arbeitgeber und die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen verpflichtet, den Betriebsrat bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz oder der Unfallverhütung stehenden Besichtigungen und Fragen sowie Unfalluntersuchungen hinzuzuziehen. Der Betriebsrat ist im nach § 11 des Arbeitssicherheitsgesetzes zu bildenden Arbeitsschutzausschuß durch zwei von ihm zu bestimmende Betriebsratsmitglieder vertreten.

Der Arbeitsschutzausschuß, dessen Aufgabe es ist, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten, wird außerdem durch Sicherheitsbeauftragte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte und den Arbeitgeber oder einen von ihm Beauftragten gebildet.

Auch wenn kein Betriebsrat besteht, hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung über die

Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen dieser bei der Beschäftigung ausgesetzt ist, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren (§ 81 Abs. 1 Satz 2 Betriebsverfassungsgesetz). Dies gilt auch dann, wenn später Veränderungen im Arbeitsbereich des Arbeitnehmers eintreten. In Betrieben ohne Betriebsrat hat der Unternehmer nach § 6 der Allgemeinen Bundesbergverordnung und nach § 81 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes die Beschäftigten zu allen Aktivitäten, die Auswirkungen auf ihre Sicherheit und Gesundheit haben können (dazu gehört auch die Auswahl der Sicherheitsbeauftragten), anzuhören.

Die Rechte der „Arbeitsschutzvertreter“ werden – unter Berücksichtigung der Formulierung „in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung“ – vor allem durch das Betriebsverfassungsgesetz und das Arbeitssicherheitsgesetz abgedeckt.

Die in Artikel 14 festgelegten Pflichten zielen vor allem auf ein sicherheitsgerechtes Verhalten der Arbeitnehmer und eine Unterstützung des Arbeitgebers bei der Erfüllung der ihm auferlegten Verpflichtungen ab. Den Bestimmungen wird durch die Allgemeine Bundesbergverordnung und das Arbeitsschutzgesetz Rechnung getragen.

Nach Artikel 15 sind Maßnahmen zu treffen, um die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und ihren Vertretern zu unterstützen. Entsprechende Regelungen finden sich in der Allgemeinen Bundesbergverordnung, im Arbeitsschutzgesetz, im Arbeitssicherheitsgesetz und im Betriebsverfassungsgesetz.

Artikel 16 regelt die Umsetzung des Übereinkommens. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, alle zur wirksamen Durchführung der Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen, einschließlich geeigneter Zwangs- und Abhilfemaßnahmen, zu treffen, geeignete Aufsichtsdienste zu beauftragen und diese mit den nötigen Mitteln auszustatten.

Bei den Artikeln 17 bis 24 handelt es sich um die üblichen Schlußbestimmungen, insbesondere über Ratifikation, Inkrafttreten, Kündigung und Neufassung des Übereinkommens.

Anlage 1 zur Denkschrift

Erlassene Unfallverhütungsvorschriften der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft		VBG 113	Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen
VBG 1	Allgemeine Vorschriften	VBG 119	Gesundheitsgefährlicher mineralischer Staub
VBG 3	Kohlenstäubanlagen	VBG 121	Lärm
VBG 4	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	VBG 122	Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
VBG 5	Kraftbetriebene Arbeitsmittel	VBG 123	Betriebsärzte
VBG 7n	Metallbearbeitung	VBG 125	Unfallverhütungsvorschrift Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennung
VBG 7n2	Metallbearbeitung; Scheren		
VBG 7n6	Metallbearbeitung; Schleifmaschinen		
VBG 7j	Maschinen und Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Holz und ähnlichen Werkstoffen	Erlassene Unfallverhütungsvorschriften der Bergbau-Berufsgenossenschaft	
VBG 7t1	Schleifkörper und Schleifmaschinen	VBG 1	Allgemeine Vorschriften
VBG 8	Winden, Hub- und Zuggeräte	VBG 2	Wärmekraftwerke und Heizwerke
VBG 9	Krane	VBG 3	Kohlenstäubanlagen
VBG 9a	Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezugbetrieb	VBG 4	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
VBG 10	Stetigförderer	VBG 5	Kraftbetriebene Arbeitsmittel
VBG 11	Schienenbahnen	VBG 7d	Dampfhammerwerke und Schmiedepresswerke
VBG 12	Fahrzeuge	VBG 7n	Metallbearbeitung
VBG 14	Hebebühnen	VBG 7n2	Metallbearbeitung; Scheren
VBG 15	Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren	VBG 7j	Maschinen und Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Holz und ähnlichen Werkstoffen
VBG 16	Verdichter	VBG 7n5.1	Exzenter- und verwandte Pressen
VBG 21	Verwendung von Flüssiggas	VBG 7n5.2	Hydraulische Pressen
VBG 35	Bauaufzüge	VBG 7n5.3	Spindelpressen
VBG 36	Flurförderzeuge	VBG 7z	Zentrifugen
VBG 37	Bauarbeiten	VBG 8	Winden, Hub- und Zuggeräte
VBG 38a	Arbeiten im Bereich von Gleisen	VBG 9	Krane
VBG 40	Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des Bergbaues	VBG 9a	Lastenaufnahmeeinrichtungen im Hebezugbetrieb
VBG 40a	Schwimmende Geräte	VBG 10	Stetigförderer
VBG 42	Steinbrüche, Gräbereien und Haldenabtragungen	VBG 11	Schienenbahnen
VBG 46	Sprengarbeiten	VBG 12	Fahrzeuge
VBG 47a	Schacht- und Drehöfen	VBG 14	Hebebühnen
VBG 48	Unfallverhütungsvorschrift Strahlarbeiten	VBG 15	Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren
VBG 49	Schleif- und Bürstwerkzeuge	VBG 16	Verdichter
VBG 64	Wärmeübertragungsanlagen mit organischen Wärmeträgern	VBG 20	Kälteanlagen, Wärmepumpen und Kühleinrichtungen
VBG 74	Leitern und Tritte	VBG 21	Verwendung von Flüssiggas
VBG 76	Verpackungs- und Verpackungshilfsmaschinen	VBG 23	Verarbeiten von Beschichtungsstoffen
VBG 87	Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern	VBG 33	Metallhütten
VBG 100	Arbeitsmedizinische Vorsorge	VBG 36	Flurförderzeuge
VBG 109	Erste Hilfe	VBG 37	Bauarbeiten
VBG 112	Silos	VBG 38a	Arbeiten im Bereich von Gleisen
		VBG 40	Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des Erdbaus

VBG 43	Heiz-, Flämm- und Schmelzgeräte für Bau- und Montagearbeiten	VBG 93	Laserstrahlung
VBG 44	Tragbare Eintreibgeräte	VBG 100	Arbeitsmedizinische Vorsorge
VBG 45	Arbeiten mit Schußapparaten	VBG 103	Gesundheitsdienst
VBG 48	Unfallverhütungsvorschrift Strahlarbeiten	VBG 109	Erste Hilfe
VBG 49	Schleif- und Bürstwerkzeuge	VBG 111	Sprengkörper und Hohlkörper im Schritt
VBG 50	Arbeiten an Gasleitungen	VBG 112	Silos
VBG 54	Abwassertechnische Anlagen	VBG 113	Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen
VBG 61	Gase	VBG 119	Gesundheitsgefährlicher mineralischer Staub
VBG 62	Sauerstoff	VBG 121	Lärm
VBG 65	Chlorung von Wasser	VBG 122	Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
VBG 74	Leitern und Tritte	VBG 123	Betriebsärzte
VBG 81	Verarbeiten von Klebstoffen	VBG 125	Unfallverhütungsvorschrift Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
VBG 87	Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern		

Anlage 2 zur Denkschrift

Empfehlung 183

Empfehlung betreffend den Arbeitsschutz in Bergwerken

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 6. Juni 1995 zu ihrer zweiundachtzigsten Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die einschlägigen internationalen Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen, insbesondere auf das Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957; das Übereinkommen und die Empfehlung über den Strahlenschutz, 1960; das Übereinkommen und die Empfehlung über den Maschinenschutz, 1963; das Übereinkommen und die Empfehlung über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964; das Übereinkommen und die Empfehlung über das Mindestalter (Untertagearbeiten), 1965; das Übereinkommen über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher (Untertagearbeiten), 1965; das Übereinkommen und die Empfehlung über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977; das Übereinkommen und die Empfehlung über den Arbeitsschutz, 1981; das Übereinkommen und die Empfehlung über die betriebsärztlichen Dienste, 1985; das Übereinkommen und die Empfehlung über Asbest, 1986; das Übereinkommen und die Empfehlung über den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988; das Übereinkommen und die Empfehlung über chemische Stoffe, 1990, und das Übereinkommen und die Empfehlung über die Verhütung von industriellen Störfällen, 1993,

ist der Auffassung, daß die Arbeitnehmer das Bedürfnis und das Recht haben, in bezug auf Arbeitsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Gefahren und Risiken, denen sie im Bergbau ausgesetzt sind, unterrichtet, ausgebildet und tatsächlich angehört und an deren Ausarbeitung und Durchführung beteiligt zu werden,

erkennt an, daß es wünschenswert ist, Todesfälle, Verletzungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen unter Arbeitnehmern oder Teilen der Bevölkerung oder Umweltschäden infolge von Bergbautätigkeiten zu verhüten,

verweist auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Arbeitsorganisation, der Weltgesundheitsorganisation, der Internationalen Atomenergie-Organisation und anderen in Frage kommenden Institutionen und weist auf die einschlägigen, von diesen Organisationen veröffentlichten Übereinkünfte, Richtlinienensammlungen, Regeln und Leitlinien hin,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend den Arbeitsschutz in Bergwerken, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung zur Ergänzung des Übereinkommens über den Arbeitsschutz in Bergwerken erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 22. Juni 1995, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995, bezeichnet wird.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Bestimmungen dieser Empfehlung ergänzen diejenigen des Übereinkommens über den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995 (im folgenden „das Übereinkommen“ genannt), und sollten in Verbindung mit ihnen angewendet werden.

2. Diese Empfehlung gilt für alle Bergwerke.

3.

(1) Jedes Mitglied sollte unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten und nach Beratung mit den in Betracht kommenden maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eine in sich geschlossene Politik auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes in Bergwerken festlegen, durchführen und regelmäßig überprüfen.

(2) Die in Artikel 3 des Übereinkommens vorgesehenen Beratungen sollten Beratungen mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer über die Auswirkungen der Dauer der Arbeitszeit, der Nachtarbeit und der Schichtarbeit auf die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer einschließen. Nach solchen Beratungen sollte das Mitglied die erforderlichen Maßnahmen in bezug auf die Arbeitszeit und insbesondere in bezug auf die tägliche Höchstarbeitszeit und die täglichen Mindestruhezeiten treffen.

4. Die zuständige Stelle sollte über ordnungsgemäß qualifiziertes und ausgebildetes Personal mit entsprechenden Fähigkeiten sowie über ausreichende technische und fachliche Unterstützung verfügen, um in der Lage zu sein, die in dem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten zu prüfen, zu untersuchen und zu beurteilen und entsprechenden Rat zu erteilen und die Einhaltung der innerstaatlichen Gesetzgebung sicherzustellen.

5. Es sollten Maßnahmen getroffen werden, um folgendes anzuregen und zu fördern:

- a) Untersuchungen und den Informationsaustausch über den Arbeitsschutz in Bergwerken auf nationaler und internationaler Ebene;
- b) die besondere Unterstützung kleiner Bergwerke durch die zuständige Stelle im Hinblick auf:
 - i) Hilfe beim Transfer von technischem Wissen;
 - ii) die Aufstellung von vorbeugenden Arbeitsschutzprogrammen; und
 - iii) die Förderung der Zusammenarbeit und Beratung zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern und ihren Vertretern; und
- c) Programme oder Systeme zur Rehabilitation und Wiedereingliederung von Arbeitnehmern, die berufsbedingte Verletzungen oder Erkrankungen erlitten haben.

6. Die Anforderungen im Zusammenhang mit der Überwachung des Arbeitsschutzes in Bergwerken gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens sollten sich gegebenenfalls erstrecken auf:

- a) die Zertifizierung und Ausbildung;
- b) die Inspektion des Bergwerks, der Bergwerksausrüstungen und -anlagen;
- c) die Überwachung der Handhabung, des Transports, der Lagerung und der Verwendung von Sprengstoffen und gefährlichen Stoffen, die beim Abbau verwendet oder erzeugt werden;
- d) die Durchführung von Arbeiten an elektrischen Ausrüstungen und Anlagen; und
- e) die Beaufsichtigung der Arbeitnehmer.

7. Die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Übereinkommens könnten vorsehen, daß die Lieferanten von Ausrüstungen, Vorrichtungen, gefährlichen Erzeugnissen und Stoffen an das Bergwerk gehalten sein sollten, dafür zu sorgen, daß diese den innerstaatlichen Arbeitsschutznormen entsprechen, die Erzeugnisse eindeutig zu kennzeichnen und verständliche Informationen und Anweisungen bereitzustellen.

8. Die Anforderungen an das Grubenrettungswesen und die Erste Hilfe gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a) des Übereinkommens und an geeignete medizinische Einrichtungen für die Notversorgung könnten umfassen:

- a) organisatorische Vorkehrungen;
- b) die bereitzustellende Ausrüstung;
- c) Ausbildungsnormen;
- d) die Ausbildung der Arbeitnehmer und ihre Teilnahme an Übungen;
- e) die angemessene Anzahl ausgebildeter Personen, die zur Verfügung stehen muß;
- f) ein geeignetes Kommunikationssystem;
- g) ein wirksames System zur Warnung vor Gefahr;
- h) die Bereitstellung und Instandhaltung von Flucht- und Rettungsmitteln;
- i) die Einrichtung einer oder mehrerer Grubenwehren;
- j) die periodische ärztliche Beurteilung der Tauglichkeit und die regelmäßige Ausbildung der Angehörigen der Grubenwehr oder Grubenwehren;
- k) die unentgeltliche ärztliche Behandlung und den unentgeltlichen Abtransport zwecks ärztlicher Behandlung von Arbeitnehmern, die am Arbeitsplatz eine Verletzung erlitten haben oder erkrankt sind;
- l) die Koordinierung mit den örtlichen Behörden;
- m) Maßnahmen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich.

9. Die Anforderungen gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b) des Übereinkommens könnten die Spezifikationen und Normen des bereitzustellenden Filterselbstrettertyps und, insbesondere bei Bergwerken, in denen es leicht zu Gasausbrüchen kommen kann, sowie gegebenenfalls bei anderen Bergwerken, die Bereitstellung von freitragenden Atemschutzgeräten umfassen.

10. Die innerstaatliche Gesetzgebung sollte Maßnahmen für die sichere Verwendung und Instandhaltung von ferngesteuerten Ausrüstungen vorschreiben.

11. Die Innerstaatliche Gesetzgebung sollte bestimmen, daß der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zum Schutz von Arbeitnehmern treffen sollte, die allein oder isoliert arbeiten.

II. Verhütungs- und Schutzmaßnahmen im Bergwerk

12. Die Arbeitgeber sollten eine Gefahrenbeurteilung und eine Risikoanalyse durchführen und dann gegebenenfalls Systeme zur Beherrschung des Risikos entwickeln und verwirklichen.

13. Um die Stabilität des Gebirges gemäß Artikel 7 Buchstabe c) des Übereinkommens zu erhalten, sollte der Arbeitgeber alle geeigneten Maßnahmen treffen, um:

- a) Bewegungen der Gebirgsschichten zu überwachen und zu kontrollieren;
- b) je nach Notwendigkeit das Hangende, die Stöße und das Liegende der Grubenbaue wirksam abzustützen, mit Ausnahme derjenigen Bereiche, wo die gewählten Gewinnungsmethoden das kontrollierte Zubruchgehen des Gebirges zulassen;
- c) die Böschungen von Tagebauen zu überwachen und zu kontrollieren, damit verhindert wird, daß Material in die Grube fällt oder rutscht und dadurch Arbeitnehmer gefährdet werden; und

- d) sicherzustellen, daß Dämme, Absetzbecken, Bergehalden und ähnliche Anlagen zweckentsprechend angelegt, gebaut und kontrolliert werden, um Gefahren infolge rutschenden Materials oder eines Bruches zu verhüten.

14. Die getrennten Ausgänge gemäß Artikel 7 Buchstabe d) des Übereinkommens sollten voneinander so unabhängig wie möglich sein; für die sichere Evakuierung von Arbeitnehmern bei Gefahr sollten Vorkehrungen getroffen und Ausrüstungen bereitgestellt werden.

15. Gemäß Artikel 7 Buchstabe f) des Übereinkommens sollten alle Grubenbaue, zu denen Arbeitnehmer Zutritt haben, und erforderlichenfalls andere Bereiche in geeigneter Weise bewettert werden, um eine Atmosphäre aufrechtzuerhalten:

- a) in der das Explosionsrisiko ausgeschlossen oder auf ein Mindestmaß herabgesetzt wird;
- b) in der die Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der verwendeten Arbeitsmethode und der körperlichen Anforderungen an die Arbeitnehmer angemessen sind; und
- c) die den innerstaatlichen Vorschriften über Stäube, Gase, Strahlung und klimatische Bedingungen entspricht; wo keine innerstaatlichen Vorschriften bestehen, sollte der Arbeitgeber internationale Vorschriften berücksichtigen.

16. Die in Artikel 7 Buchstabe g) des Übereinkommens erwähnten besonderen Gefahren, die einen Arbeitsplan und Verfahren erfordern, könnten umfassen:

- a) Grubenbrände und -explosionen;
- b) Gasausbrüche;
- c) Gebirgsschläge;
- d) Wasser- und Halbfeststoffeinträge;
- e) Steinfälle;
- f) die Anfälligkeit von Bereichen gegenüber seismischen Bewegungen;
- g) die Gefahren im Zusammenhang mit Arbeiten, die in der Nähe gefährlicher Öffnungen oder unter besonders schwierigen geologischen Bedingungen durchgeführt werden;
- h) den Ausfall der Bewetterung.

17. Zu den Maßnahmen, die Arbeitgeber gemäß Artikel 7 Buchstabe h) des Übereinkommens treffen könnten, sollte gegebenenfalls gehören, daß es Personen untersagt wird, Sachen, Gegenstände oder Stoffe nach unter Tage mitzunehmen, die einen Brand, eine Explosion oder einen gefährlichen Vorfall auslösen könnten.

18. Gemäß Artikel 7 Buchstabe i) des Übereinkommens sollten die Grubeneinrichtungen gegebenenfalls ausreichende feuerfeste und unabhängige Kammern umfassen, die Arbeitnehmern in einem Notfall Schutz bieten können. Die unabhängigen Kammern sollten leicht erkennbar und zugänglich sein, insbesondere bei schlechter Sicht.

19. Der in Artikel 8 des Übereinkommens erwähnte Notfallplan könnte umfassen:

- a) wirksame örtliche Notfallpläne;
- b) Vorkehrungen für die Einstellung der Arbeit und die Evakuierung der Arbeitnehmer bei einem Notfall;
- c) ausreichende Ausbildung in Notfallverfahren und in der Verwendung der Ausrüstung;
- d) ausreichenden Schutz der Bevölkerung und der Umwelt;
- e) die Unterrichtung der in Frage kommenden Gremien und Organisationen und die Beratung mit ihnen.

20. Die in Artikel 9 des Übereinkommens erwähnten Gefahren könnten umfassen:

- a) Schwebestäube;
- b) entzündliche, toxische, schädliche und sonstige Grubengase;

- c) Dämpfe und Rauch sowie gefährliche Stoffe;
- d) Auspuffgase von Dieselmotoren;
- e) Sauerstoffmangel;
- f) Strahlung aus Gesteinsschichten, Ausrüstungen oder anderen Quellen;
- g) Lärm und Vibrationen;
- h) extreme Temperaturen;
- i) hohe Feuchtigkeitsgrade;
- j) unzureichende Beleuchtung oder Bewetterung;
- k) Gefahren im Zusammenhang mit Arbeiten in großer Höhe oder extremer Tiefe oder auf beengtem Raum;
- l) Gefahren im Zusammenhang mit der manuellen Handhabung;
- m) Gefahren im Zusammenhang mit mechanischen Ausrüstungen und elektrischen Anlagen;
- n) Gefahren, die sich aus einer Verbindung irgendwelcher der vorstehend aufgezählten Gefahren ergeben.

21. Die Maßnahmen gemäß Artikel 9 des Übereinkommens könnten umfassen:

- a) technische und organisatorische Maßnahmen, die auf die jeweiligen bergmännischen Tätigkeiten oder auf die Anlagen, Maschinen, Ausrüstungen, Vorrichtungen oder Bauten angewendet werden;
- b) soweit eine Anwendung der unter Buchstabe a genannten Maßnahmen nicht in Frage kommt, andere wirksame Maßnahmen, einschließlich der Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung und Schutzkleidung, ohne daß dem Arbeitnehmer dadurch Kosten entstehen;
- c) soweit Gefahren und Risiken für die Fortpflanzungsfähigkeit ermittelt worden sind, Ausbildung und besondere technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich gegebenenfalls des Rechts auf eine andere Arbeit ohne Einkommenseinbuße, insbesondere während Zeiten gesundheitlicher Gefährdung wie der Schwangerschaft und des Stillens;
- d) regelmäßige Überwachung und Inspektion von Bereichen, in denen Gefahren vorhanden oder wahrscheinlich vorhanden sind.

22. Die in Artikel 9 Buchstabe c des Übereinkommens erwähnten Arten von Schutzausrüstung und Einrichtungen könnten umfassen:

- a) Schutzkonstruktionen gegen Umstürzen und herabfallende Gegenstände;
- b) Sitzgurte und Sicherheitsgeschirre;
- c) voll gekapselte Druckkabinen;
- d) unabhängige Rettungskammern;
- e) Notduschen und Augenwaschstationen.

23. Bei der Durchführung von Artikel 10 Buchstabe b des Übereinkommens sollten die Arbeitgeber:

- a) geeignete Inspektionen jeder Arbeitsstätte im Bergwerk und insbesondere der Atmosphäre, der Gebirgsverhältnisse, der Maschinen, der Ausrüstungen und der Vorrichtungen darin sicherstellen, erforderlichenfalls einschließlich Inspektionen vor den Schichten; und
- b) schriftliche Aufzeichnungen über die Inspektionen, die Mängel und die Abhilfemaßnahmen führen und diese Aufzeichnungen im Bergwerk zugänglich machen.

24. Gegebenenfalls sollte die in Artikel 11 des Übereinkommens erwähnte gesundheitliche Überwachung

- a) die Möglichkeit bieten, vor oder unmittelbar nach Aufnahme der Beschäftigung und danach regelmäßig sich einer ärztlichen Untersuchung im Zusammenhang mit den Anforderungen der zu verrichtenden Aufgaben zu unterziehen;

- b) soweit möglich, die Wiedereingliederung oder Rehabilitation von Arbeitnehmern vorsehen, die aufgrund einer berufsbedingten Verletzung oder Erkrankung nicht in der Lage sind, ihre normalen Aufgaben wahrzunehmen,

und zwar ohne daß dem Arbeitnehmer Kosten entstehen und ohne daß er irgendeiner Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahme ausgesetzt wird.

25. Gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe e des Übereinkommens sollten die Arbeitgeber erforderlichenfalls folgendes bereitstellen und unterhalten, ohne daß den Arbeitnehmern dadurch Kosten entstehen:

- a) ausreichende und geeignete Toiletten, Duschen, Waschbecken und Umkleideeinrichtungen, die nach Geschlechtern getrennt sind;
- b) angemessene Einrichtungen zum Aufbewahren, Waschen und Trocknen von Kleidung;
- c) eine ausreichende Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser an geeigneten Orten; und
- d) angemessene und hygienische Einrichtungen für die Einnahme von Mahlzeiten.

III. Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter

26. Gemäß Artikel 13 des Übereinkommens sollten die Arbeitnehmer und ihre Arbeitsschutzvertreter Informationen erhalten oder gegebenenfalls Zugang zu Informationen haben, die folgendes umfassen sollten:

- a) soweit praktisch möglich, die Benachrichtigung über einen Besuch des Bergwerks durch die zuständige Stelle im Zusammenhang mit der Sicherheit oder Gesundheit;
- b) Berichte über die von der zuständigen Stelle oder vom Arbeitgeber durchgeführten Inspektionen, einschließlich der Inspektionen von Maschinen oder Ausrüstungen;
- c) Kopien der von der zuständigen Stelle in bezug auf Arbeitsschutzangelegenheiten erlassenen Anordnungen oder Weisungen;
- d) Berichte über Unfälle, Verletzungen, Fälle von Erkrankungen und andere die Sicherheit und Gesundheit beeinträchtigende Vorfälle, die von der zuständigen Stelle oder vom Arbeitgeber verfaßt worden sind;
- e) Informationen und Mitteilungen über alle Gefahren am Arbeitsplatz, einschließlich gefährlicher, toxischer oder schädlicher Materialien, Einwirkungen oder Stoffe, die im Bergwerksbereich verwendet werden;
- f) alle sonstigen die Sicherheit und Gesundheit betreffenden Unterlagen, die der Arbeitgeber führen muß;
- g) die sofortige Meldung von Unfällen und gefährlichen Vorfällen; und
- h) alle in bezug auf die Gefahren in der Arbeitsstätte durchgeführten Gesundheitsstudien.

27. Die gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e des Übereinkommens zu treffenden Vorkehrungen könnten Anforderungen umfassen in bezug auf:

- a) die Unterrichtung der Vorgesetzten und der Arbeitsschutzvertreter von der in dieser Bestimmung erwähnten Gefahr;
- b) die Beteiligung von leitenden Vertretern des Arbeitgebers und von Vertretern der Arbeitnehmer an den Bemühungen um eine Regelung der Angelegenheit;
- c) erforderlichenfalls die Beteiligung eines Vertreters der zuständigen Stelle, um bei der Regelung der Angelegenheit behilflich zu sein;
- d) den Ausschluß von Einkommenseinbußen für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls die Zuweisung einer anderen geeigneten Arbeit;

- e) die Unterrichtung jedes Arbeitnehmers, der in dem betreffenden Bereich Arbeiten durchführen soll, von der Tatsache, daß ein anderer Arbeitnehmer sich geweigert hat, dort zu arbeiten, und von den Gründen dafür.

28. Gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens sollten die Rechte der Arbeitsschutzvertreter gegebenenfalls das Recht einschließen:

- a) auf eine angemessene Unterweisung in ihren Rechten und Aufgaben als Arbeitsschutzvertreter und in Arbeitsschutzangelegenheiten während der Arbeitszeit und ohne Einkommenseinbuße;
- b) auf Zugang zu geeigneten, für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einrichtungen;
- c) für die gesamte Zeit, die sie für die Ausübung ihrer Rechte und die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Arbeitsschutzvertreter aufwenden, ihr normales Entgelt zu erhalten;
- d) Arbeitnehmern, die sich von einem Arbeitsplatz entfernt haben, weil sie glaubten, daß ihre Gesundheit oder Sicherheit gefährdet war, zu helfen und sie zu beraten.

29. Die Arbeitsschutzvertreter sollten gegebenenfalls den Arbeitgeber rechtzeitig von ihrer Absicht unterrichten, Arbeitsschutzangelegenheiten zu überwachen oder zu untersuchen, wie in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii des Übereinkommens vorgesehen.

30.

(1) Alle Personen sollten verpflichtet sein,

- a) es zu unterlassen, die Sicherheitsvorrichtungen, mit denen Maschinen, Ausrüstungen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Anlagen und Gebäude ausgestattet sind, willkürlich abzuschalten, auszuwechseln oder zu entfernen; und
- b) solche Sicherheitsvorrichtungen ordnungsgemäß zu benutzen.

(2) Die Arbeitgeber sollten verpflichtet sein, den Arbeitnehmern eine geeignete Ausbildung und geeignete Weisungen zu erteilen, um sie in die Lage zu versetzen, den in Unterabsatz (1) genannten Pflichten nachzukommen.

IV. Zusammenarbeit

31. Die in Artikel 15 des Übereinkommens vorgesehenen Maßnahmen zur Unterstützung der Zusammenarbeit sollten umfassen:

- a) die Schaffung von Einrichtungen für die Zusammenarbeit, wie Arbeitsschutzausschüsse, in denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleich stark vertreten sind und die mit vorgeschriebenen Befugnissen und Aufgaben ausgestattet sind, darunter die Befugnis zur Durchführung gemeinsamer Inspektionen;
- b) die Bestellung entsprechend qualifizierter und erfahrener Personen durch den Arbeitgeber zur Förderung von Sicherheit und Gesundheit;
- c) die Ausbildung der Arbeitnehmer und ihrer Arbeitsschutzvertreter;
- d) die Bereitstellung von fortlaufenden Arbeitsschutz-Aufklärungsprogrammen für die Arbeitnehmer;
- e) den laufenden Informations- und Erfahrungsaustausch über den Arbeitsschutz in Bergwerken;
- f) die Anhörung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter durch den Arbeitgeber bei der Festlegung von Arbeitsschutzpolitiken und -verfahren; und
- g) die Einbeziehung der Arbeitnehmervertreter in die Untersuchung von Unfällen und gefährlichen Vorfällen durch den Arbeitgeber, wie in Artikel 10 Buchstabe d) des Übereinkommens vorgesehen.

V. Sonstige Bestimmungen

32. Ein Arbeitnehmer, der durch die innerstaatliche Gesetzgebung vorgesehene oder von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern und ihren Vertretern vereinbarte Rechte ausübt, sollte keiner Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahme ausgesetzt werden.

33. Die möglichen Auswirkungen von Bergbautätigkeiten auf die nähere Umgebung und die Sicherheit der Bevölkerung sollten gebührend berücksichtigt werden. Dazu sollten insbesondere die Kontrolle von Bodensenkungen, Vibrationen, abgeschleudertem Gestein, schädlichen Stoffen im Wasser, in der Luft oder im Boden, die sichere und wirksame Bewirtschaftung von Bergehalten und die Sanierung von Bergwerksstandorten gehören.

Anlage 3 zur Denkschrift

Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 183

I.

Detaillierte Vorschläge sollen das angestrebte Schutzniveau des Übereinkommens sichern helfen. Trotz des umfangreichen und effizienten Arbeitsschutzsystems in der Bundesrepublik Deutschland ist die Bundesregierung ständig bemüht, den Arbeitsschutz bei spezifischen Tätigkeiten der mineralischen Rohstoffgewinnung neuen Erkenntnissen und Entwicklungen anzupassen und weiter zu verbessern. Die Empfehlung ist eine geeignete Grundlage zur Fortsetzung dieser Anstrengung.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind in der Bundesrepublik Deutschland weitgehend durch die in der Stellungnahme zum Übereinkommen aufgeführten staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften verwirklicht, weiter durch das Gerätesicherheitsgesetz und die hierauf beruhenden Verordnungen sowie durch Verordnungen und Verwaltungsvorschriften der Länder.

Die Bundesregierung wird bei zukünftigen Regelungen prüfen, inwieweit noch nicht verwirklichte Vorschläge der Empfehlung berücksichtigt werden können.

II.

Die Absätze 1 bis 11 (Teil I) enthalten allgemeine Bestimmungen. Diese betreffen u.a. den Geltungsbereich, Beratungen mit den Sozialpartnern, die staatliche Aufsicht, Untersuchungen und Informationsaustausch

über den Arbeitsschutz, die Kennzeichnung von Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen, das Grubenrettungswesen und die Erste Hilfe, bestimmte persönliche Schutzausrüstungen und mit einer Person belegte Arbeitsplätze.

Die Absätze 12 bis 25 (Teil II) sehen bestimmte Verhütungs- und Schutzmaßnahmen in Bergwerken vor. Hierzu gehören eine Risikoanalyse, das Beherrschen der Gebirgsschichten, das Vermeiden von Böschungsrutschungen, die Bewetterung untertägiger Bergwerke, Vorkehrungen gegen spezifische Gefahren unter Tage und wirkungsvolle Schutzvorrichtungen. Weiter werden sanitäre Einrichtungen verlangt.

Die Absätze 26 bis 30 (Teil III) beinhalten Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter. Sie sehen arbeitsschutzrelevante Informationen sowie eine Unterweisung und Beteiligung der Arbeitnehmer in bestimmten Fällen vor. Gefordert wird von den Arbeitnehmern, daß sie weder sich selbst noch andere durch ein nicht sicherheitsgerechtes Verhalten gefährden.

Absatz 31 (Teil IV) führt einzelne Maßnahmen der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf.

Die Absätze 32 und 33 enthalten sonstige Bestimmungen, wie das Verbot einer Diskriminierung von Arbeitnehmern.

17.10.97

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 176 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 22. Juni 1995 über den Arbeitsschutz in Bergwerken

Der Bundesrat hat in seiner 717. Sitzung am 17. Oktober 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf Einwendungen nicht zu erheben.